

**Allgemeine Bedingungen für die Benutzung der Straßen der Stadt Karlsruhe zu
Versorgungszwecken (Allgemeine Benutzungsbedingungen – ABB)**

Inhaltsübersicht

A.	GRUNDLAGEN	5
I.	HINTERGRUND UND ZIELSETZUNG	5
II.	BEGRIFFSBESTIMMUNGEN UND ABKÜRZUNGEN	6
III.	GEGENSTAND UND ANWENDUNGSBEREICH	7
B.	KOORDINATION VON BAUVORHABEN	7
I.	GEGENSTAND UND ZIELSETZUNG.....	7
II.	BAUSTELLEN- UND EREIGNISMANAGEMENT (BEM).....	8
1.	Beschreibung BEM.....	8
2.	Mitwirkung an BEM	8
III.	DATENAUSTAUSCH	9
1.	Datenübermittlung von den Leitungsträgern an die Stadt.....	9
1.1	Grunddaten	9
1.2	Besondere Daten	9
2.	Datenübermittlung von der Stadt an die Leitungsträger	10
2.1	Grunddaten	10
2.2	Besondere Daten	10
3.	Datenverwendung	10
3.1	Einstellung der Daten in BEM und die Geodatenauskunft	10
3.2	Zugriff auf Grunddaten	10
3.3	Zugriff der Stadt auf besondere Daten der Leitungsträger.....	11
3.4	Zugriff der Leitungsträger auf besondere Daten der Stadt	11
4.	Gemeinsame Bestimmungen	11
4.1	Auskunft über den Nutzerkreis.....	11
4.2	Richtigkeit	12
4.3	Kostenerstattung.....	12
IV.	ALLGEMEINE ABSTIMMUNGSGRUNDSÄTZE	12
1.	Kooperationsgebot	12
2.	Planung und Abstimmung	12
3.	Unbedenklichkeitsprüfung	13
4.	Letztentscheidungsbefugnis	13
5.	Komplexe Maßnahmen	13
V.	DYNAMISCHES JAHRESBAUPROGRAMM	14
1.	Fortlaufende Meldung und Aktualisierung der Bauvorhaben	14
2.	Bautechnische Koordination.....	14
3.	Verkehrliche Koordination.....	15
VI.	PRÜFUNG EINZELNER BAUMAßNAHMEN	15
1.	Prüfung durch die Stadt.....	15

*Allgemeine Bedingungen für die Benutzung der Straßen der Stadt Karlsruhe zu Versorgungszwecken
Entwurf der Stadt Karlsruhe – Stand 17.08.2015*

2.	Genehmigungs- und Anzeigepflichten.....	16
2.1	Qualifizierte Genehmigung.....	16
2.2	Kurzgenehmigung.....	17
2.3	Aufgrabungsanzeige.....	18
2.4	Gefahr im Verzug.....	19
VII.	KOORDINIERUNGRUNDE.....	19
VIII.	BÜNDELUNG VON BAUVORHABEN.....	19
1.	Minimierung von Straßenaufbrüchen.....	19
2.	Anschluss an Bauvorhaben.....	19
3.	Aufgrabungssperre.....	20
IX.	BAUAUSFÜHRUNG.....	20
1.	Sicherung von Leitungen und Anlagen.....	20
2.	Schutz der öffentlichen Verkehrswege, der Anlieger und des Verkehrs.....	21
3.	Wiederherstellung von Verkehrswegen und Anlagen.....	21
4.	Information.....	22
4.1	BVI.....	22
4.2	Anliegerinformation.....	23
4.3	Information der Öffentlichkeit.....	23
C.	PLANUNGS- UND BAUGRUNDSÄTZE.....	23
I.	ALLGEMEINES.....	23
II.	VERLEGUNG VON LEITUNGEN.....	24
III.	GESTALTUNG OBERIRDISCHER EINBAUTEN.....	24
IV.	ENTWÄSSERUNGSEINRICHTUNGEN UND HAUPTLEITUNGEN.....	24
V.	FERNWÄRME, STADTENTWÄSSERUNG UND STRAßENBAU.....	25
1.	Verlegetiefe von Fernwärmeleitungen.....	25
2.	Querung von Abwasserkanälen und Fernwärmeleitungen.....	25
VI.	STILLGELEGTE ANLAGEN.....	25
1.	Entfernung stillgelegter Anlagen.....	25
2.	Verfüllung stillgelegter Rohrleitungen.....	26
3.	Altlastenprobleme.....	26
4.	Mehrkosten und Haftung.....	26
5.	Dokumentation stillgelegter Leitungen.....	26
VII.	VERKEHRSGRÜN.....	26
1.	Interessenlage.....	26
2.	Allgemeine Grundsätze.....	27
2.1	Rücksichtnahme- und Kooperationsgebot.....	27
2.2	Mindestabstände.....	27
2.3	Vorsorge- und Schutzmaßnahmen.....	27
3.	Leitungs- und Kanalarbeiten im Bereich vorhandener oder geplanter Bäume.....	28

*Allgemeine Bedingungen für die Benutzung der Straßen der Stadt Karlsruhe zu Versorgungszwecken
Entwurf der Stadt Karlsruhe – Stand 17.08.2015*

3.1	Feststellung der Betroffenheit von Bäumen oder Grünflächen	28
3.2	Abstimmung mit der Stadt im Rahmen der Planung	28
3.3	Schonende Bauausführung.....	29
3.4	Eingriffe in den Baumbestand	29
4.	Baumpflanzungen im Bereich vorhandener oder geplanter Leitungen	30
4.1	Untersuchung möglicher Auswirkungen	30
4.2	Information der Leitungsträger	31
4.3	Abstimmung mit den Leitungsträgern über Schutzmaßnahmen.....	31
4.4	Unterschreitung der Mindestabstände	31
4.5	Verhältnis zur Folgepflicht.....	32
4.6	Ausheben der Pflanzgruben	32
5.	Bebauungsplanverfahren	32
D.	SONSTIGES	33
I.	BODEN- UND ALTLASTENRISIKO	33
II.	ERWEITERTE NUTZUNGEN DES STRAßENRAUMS	33

A. Grundlagen

I. Hintergrund und Zielsetzung

Der öffentliche Straßenraum der Stadt Karlsruhe erfüllt vielschichtige Funktionen. Er ist Verkehrsträger für den Fahrzeug-, Fahrrad- und Fußgängerverkehr sowie für die ober- und unterirdischen Straßenbahnen in der Stadt. Zugleich nimmt er die gesamte urbane Infrastruktur für die leitungsgebundene Ver- und Entsorgung im Straßenuntergrund auf (Wasser, Abwasser, Strom, Gas, Wärme, Telekommunikation, Straßenbeleuchtung, Steuerungskabel etc.). Er fungiert als Raum für Kommunikation und öffentliche Veranstaltungen sowie als ökologischer Lebensraum, insbesondere für Straßenbäume. Hinzu kommen private Sondernutzungen, z. B. für Werbezwecke und die Außenbestuhlung in Restaurants.

Seine verschiedenen Funktionen kann der öffentliche Straßenraum nur erfüllen, wenn die unterschiedlichen Nutzungsansprüche möglichst effektiv koordiniert und Nutzungskonflikte vermieden bzw. in schonenden Ausgleich gebracht werden. Diese Aufgabe ist in der Stadt Karlsruhe sowohl quantitativ als auch qualitativ herausforderungsvoll. Das städtische Straßennetz hat eine Gesamtlänge von ca. 1500 km. Der Straßenkörper nimmt schätzungsweise 8000 km Kabel und Leitungen auf. Dieser Wert spaltet sich auf in die Teilbereiche Stromversorgung (ca. 2450 km), Gasversorgung (ca. 800 km), Fern- und Nahwärme (ca. 200 km), Wasserversorgung (ca. 900 km), Entwässerung (ca. 1150 km) und Telekommunikation (mind. 2500 km). Das überwiegend im Straßenraum befindliche Straßenbahnnetz umfasst derzeit 140 km. Ein Stadtbahntunnel ist derzeit im Bau. Der öffentliche Straßenraum ist demnach eine knappe Ressource. Vor allem im Zentrum der Stadt Karlsruhe besteht eine hohe oberirdische Verkehrs- und unterirdische Leitungsdichte. Gleichzeitig sind die Straßen, Wege und Plätze ein wertvolles und teures Gut der Stadt. Jeder Straßenaufbruch erzeugt nicht nur Verkehrsbeschränkungen, sondern mindert potentiell den Wert der Straße.

Übergeordnetes Ziel dieser Allgemeinen Benutzungsbedingungen ist es, die Nutzung des öffentlichen Straßenraums als Träger der leitungsgebundenen Infrastruktur für die Versorgung mit Wasser, Strom, Gas und Wärme sowie die Entwässerung so zu steuern und zu koordinieren, dass der Straßenraum alle Funktionen bestmöglich erfüllen kann und dass er durch Bauarbeiten möglichst wenig beeinträchtigt wird. Im Einzelnen ergeben sich folgende Zielsetzungen:

- Schonung der Straße als Wirtschaftsgut durch Minimierung der baulichen Eingriffe;
- Minimierung der Verkehrsbeeinträchtigungen und der Belastung von Anwohnern;
- Verhinderung von Leitungskonflikten;
- Gewährleistung einer effizienten Nutzung des (unterirdischen) Straßenraums;
- Wahrung städtebaulicher und ökologischer sowie sonstiger öffentlicher Interessen.

Diese Zielsetzungen können erreicht werden durch:

- Bauliche und verkehrliche Koordination der Bauarbeiten der unterschiedlichen Versorgungsträger;
- Transparente Baustelleninformation für Verkehrsteilnehmer und Anwohner;
- Definition von technischen und ökologischen (Mindest-) Anforderungen für die Nutzung des Straßenraums;
- Regelung von Nutzungs- und Interessenkonflikten.

Hierzu bestimmt die Stadt Karlsruhe die folgenden Allgemeinen Bedingungen für die Benutzung der Straßen der Stadt Karlsruhe zu Versorgungszwecken (Allgemeine Benutzungsbedingungen – ABB):

II. Begriffsbestimmungen und Abkürzungen

Im Sinne dieser Bestimmungen bedeuten:

1. BauKo Dynamische verkehrliche Baukoordination;
2. BEM Baustellen- und Ereignismanagementsystem der Stadt Karlsruhe;
3. BVI Baustellenverkehrsinformations-Mail;
4. DIN 18916 DIN 18916: Vegetationstechnik im Landschaftsbau - Pflanzen und Pflanzarbeiten, Ausgabe 2002-08;
5. Hauptleitungen Rohrleitungen mit einem Durchmesser von mindestens 300 mm sowie erdgebundene Elektrizitätsleitungen ab 110 kV;
6. Leitungen alle zu einem bestimmten leitungsgebundenen Versorgungssystem gehörenden Leitungen und zugehörigen Anlagen;
7. Leitungsträger jeder Betrieb, der im öffentlichen Straßenraum der Stadt

- Karlsruhe für Zwecke der Entwässerung oder der Versorgung mit Wasser, Strom, Gas oder Wärme Leitungen oder sonstige Anlagen betreibt oder besitzt oder die erstmalige Errichtung solcher Anlagen beabsichtigt;
8. Öffentliche Verkehrswege alle öffentlichen Straßen i. S. d. § 2 Straßengesetz Baden-Württemberg und des § 1 FStrG, die in der Straßenbaulast der Stadt Karlsruhe liegen, sowie alle tatsächlich öffentlichen Straßen, Wege und Plätze mit Verkehrsfunktion, die im Eigentum der Stadt stehen;
 9. RAS-LP 4 Richtlinie für die Anlage von Straßen – Teil: Landschaftspflege, Abschnitt 4: Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen und Tieren bei Baumaßnahmen, Ausgabe 1999
 10. Stadt Stadt Karlsruhe;
 11. Verkehrsgrün Straßenbäume und Grünflächen im öffentlichen Straßenraum.

III. Gegenstand und Anwendungsbereich

Die ABB regeln die Benutzung der öffentlichen Verkehrswege durch Leitungsträger. Sie enthalten Bestimmungen zur Koordination von Bauarbeiten (Abschnitt B.), statuieren Planungs- und Baugrundsätze (Abschnitt C.) und treffen sonstige Regelungen (Abschnitt D.).

Die ABB sollen verbindlicher Bestandteil aller Konzessions- und Wegenutzungsverträge sowie Verwaltungsvereinbarungen werden, die die Stadt mit den Leitungsträgern in den genannten Bereichen abschließt. Sie sollen einen Mindeststandard setzen und demzufolge verbindlich sein, soweit in den Wegenutzungsverträgen bzw. Verwaltungsvereinbarungen keine zu Gunsten der Stadt weitergehenden Vereinbarungen getroffen werden.

B. Koordination von Bauvorhaben

I. Gegenstand und Zielsetzung

Die Koordination von Bauvorhaben umfasst die bauliche und die verkehrliche Koordination.

Im Zuge der baulichen Koordination wird sichergestellt, dass Bauarbeiten, die ganz oder teilweise dieselben Flächen in Anspruch nehmen, möglichst zeitlich zusammengefasst werden und reibungslos ineinandergreifen.

Die verkehrliche Koordination sorgt dafür, dass die von den Bauarbeiten ausgelösten Verkehrsbeeinträchtigungen unter Berücksichtigung anderer Baustellen und Veranstaltungen minimiert werden.

II. Baustellen- und Ereignismanagement (BEM)

1. Beschreibung BEM

Zur baulichen und verkehrlichen Koordination sind abgestimmte und zielgerichtete Prozesse notwendig. Die Stadt Karlsruhe setzt hierzu ein informationstechnisches Verfahren mit der Bezeichnung „Baustellen und Ereignismanagementsystem – BEM“ ein. BEM ist ein elektronisches Workflow-Managementsystem für sämtliche Prozessschritte zur Planung, Abstimmung, Genehmigung und Überwachung von Baumaßnahmen an öffentlichen Verkehrswegen sowie zur Information der Öffentlichkeit über Verkehrsbeeinträchtigungen. BEM unterstützt den Datenaustausch (siehe B.III.), die Gesamtkoordination im Zuge des dynamischen Jahresbauprogramms (siehe B.V.), die Abstimmung einzelner Baumaßnahmen (siehe B.VI.) und Baustellenverkehrsinformation (siehe B.IX.4.1). Funktionsbedingung des BEM ist, dass neben den zuständigen Stellen der Stadt (insbesondere: Tiefbauamt als Straßenbaubehörde und Ordnungsamt als Straßenverkehrsbehörde) alle Baustellenverursacher an dem Verfahren teilnehmen und aktiv mitwirken.

2. Mitwirkung an BEM

Alle Leitungsträger sind verpflichtet, an der baulichen und verkehrlichen Koordination von Bauarbeiten an den Verkehrswegen der Stadt mitzuwirken und hierzu das BEM gemäß den nachfolgenden Bestimmungen zu nutzen. Die beim Leitungsträger anfallenden Softwarelizenzkosten trägt die Stadt, soweit keine abweichende Vereinbarung getroffen wird.

III. Datenaustausch

Grundlage von Planung, Abstimmung und Koordination im Rahmen des dynamischen Jahresbauprogramms, einzelner Baumaßnahmen und der Bauausführung ist der Austausch von Leitungsdaten zwischen den Leitungsträgern und der Stadt. Dies umfasst den regelmäßigen sowie den projektbezogenen Datenaustausch.

1. Datenübermittlung von den Leitungsträgern an die Stadt

Jeder Leitungsträger ist verpflichtet, ein digitales Bestandsplanwerk seines Leitungsnetzes zu führen und auf aktuellem Stand zu halten. Er übermittelt der Stadt wöchentlich digitale Lageinformationen der Leitungen, die in seinem Eigentum oder Besitz stehen, in einem gängigen, von der Stadt bestimmten Format auf einem gängigen, von der Stadt bestimmten Übermittlungsweg. Die Stadt kann zudem den tagesaktuellen Stand anfordern, wenn dies für ein konkretes Projekt erforderlich ist. Die Pflicht zur regelmäßigen und projektbezogenen Übermittlung digitaler Daten umfasst folgende Daten (soweit beim jeweiligen Leitungsträger vorhanden):

1.1 Grunddaten

- Gasleitungen;
- Wasserleitungen;
- Fernwärmeleitungen;
- Kabeltrassen.

1.2 Besondere Daten

- Kabeleinzeldarstellungen, soweit vorhanden aufgeteilt in erstens Hoch-/Mittel-/Niederspannungskabel und zweitens Kommunikations-, Beleuchtungs- und Verkehrskabel;
- Lageinformationen zu Hausanschlussleitungen der Sparten Wasser, Strom, Gas und Wärme;
- Leerrohrtrassen.

2. Datenübermittlung von der Stadt an die Leitungsträger

Die Stadt stellt den Leitungsträgern folgende digitale Daten – soweit vorhanden und soweit nach den jeweils geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen zulässig – zur Verfügung:

2.1 Grunddaten

- Kanalkataster der öffentlichen Entwässerung;
- Städtische Bäume im Verkehrsgrün (Standort und Beschrieb).

2.2 Besondere Daten

- Technische Informationen zur öffentlichen Entwässerung;
- Private Hausanschlussleitungen zur öffentlichen Entwässerung;
- Privatleitungskataster (Verzeichnis der privaten Leitungen und Einbauten im Untergrund der öffentlichen Verkehrswege);
- Liegenschaftskataster (ohne Grundstückseigentümer) und Stadtopographie;
- Geplante Gebäude und Hausnummern (Bestandteil der Stadtopographie);
- Name der Grundstückseigentümer.

Die Daten werden – mit Ausnahme der Städtischen Bäume im Verkehrsgrün sowie des Liegenschaftskatasters und der Stadtopographie – mit dem jeweils vorhandenen Stand wöchentlich übermittelt. Sie werden zudem projektbezogen auf Anforderung bereitgestellt.

Der Zugriff auf Informationen, die dem Vermessungsrecht unterliegen, wird nach Maßgabe der jeweils gesetzlichen Vorgaben durch das Liegenschaftsamt gewährt.

3. Datenverwendung

3.1 Einstellung der Daten in BEM und die Geodatenauskunft

Die Stadt stellt alle übermittelten Daten (Grunddaten und besondere Daten) in das BEM und die Geodatenauskunft des Liegenschaftsamtes (für den internen Gebrauch der Stadt) ein.

3.2 Zugriff auf Grunddaten

Die Stadt, alle Leitungsträger und sonstigen Konzessionsnehmer der Stadt Karlsruhe erhalten Zugriff auf sämtliche Grunddaten. Im Übrigen werden diese Daten vertraulich behandelt und nicht an Dritte weitergegeben, sofern dies nicht zur Erfüllung gesetzlicher Pflichten erforderlich ist. Die Stadt verpflichtet alle Nutzer des BEM und der

Geodatenauskunft, die in BEM und der Geodatenauskunft eingestellten Daten nur zweckgebunden zu verwenden und vertraulich zu behandeln.

3.3 Zugriff der Stadt auf besondere Daten der Leitungsträger

Die Stadt stellt durch die Berechtigungsverwaltung sicher, dass lediglich die Stadt – keine anderen Leitungsträger oder sonstigen Dritten – Zugriff auf die sensiblen Daten von Leitungsträgern erhalten, soweit keine abweichende Vereinbarung vorliegt oder getroffen wird.

Die Stadt gewährleistet, dass innerhalb der Stadt nur die mit Planungs-, Bau- und Unterhaltungsaufgaben betrauten Personen und deren Vorgesetzte sowie Administratoren nach Abgabe einer qualifizierten Vertraulichkeitserklärung Zugriff auf die sensiblen Daten der Leitungsträger erhalten. Durch die Vertraulichkeitserklärung muss sich der Nutzungsberechtigte verpflichten,

- nur diejenigen Daten zweckgebunden zu verwenden, die für die konkrete Aufgabenerfüllung notwendig sind;
- Daten nicht an Dritte weiterzugeben, auch nicht auszugsweise oder in weiterverarbeiteter Form, soweit dies nicht Inhalt eines zu erfüllenden dienstlichen Auftrags ist;
- bezüglich sämtlicher Informationen und Erkenntnisse, die er in diesem Zusammenhang erlangt hat, Stillschweigen zu bewahren;
- diese Pflichten dauerhaft – auch nach Beendigung seiner Tätigkeit für die Stadt – zu erfüllen.

3.4 Zugriff der Leitungsträger auf besondere Daten der Stadt

Die Leitungsträger gewährleisten, dass innerhalb ihres Unternehmens nur die mit Planungs-, Bau- und Unterhaltungsaufgaben betrauten Personen und deren Vorgesetzte sowie Administratoren nach Abgabe einer qualifizierten Vertraulichkeitserklärung Zugriff auf die sensiblen Daten der Stadt erhalten. Hinsichtlich des Inhalts der Vertraulichkeitserklärung gilt B.III.3.3 entsprechend.

4. Gemeinsame Bestimmungen

4.1 Auskunft über den Nutzerkreis

Auf Wunsch eines Leitungsträgers gibt die Stadt Auskunft über die Personen, die die von diesem Leitungsträger übermittelten Daten nutzen. Personen, die Zugriff auf besondere

Daten haben, werden gesondert aufgeführt. Dieselbe Verpflichtung trifft die Leitungsträger gegenüber der Stadt.

4.2 Richtigkeit

Die Stadt und jeder Leitungsträger dürfen sich bei der Durchführung von Baumaßnahmen nicht auf die übermittelten Informationen verlassen, sondern müssen vor Ort durch geeignete Maßnahmen (z. B. Suchschlitze, Handschachtungen) die Lage der Leitungen auf Übereinstimmung mit den Katasterdaten prüfen. Im Übrigen haben die Stadt und die Leitungsträger hinsichtlich der Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der Daten nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit einzustehen.

4.3 Kostenerstattung

Die Stadt und die Leitungsträger behalten die für die Datenübermittlung und -verwaltung jeweils anfallenden Kosten auf sich. Dies gilt für Leitungsträger nur, soweit die Daten ohnehin vorhanden sind und nicht erst zusammengestellt oder aufwändig umformatiert werden müssen. Ist dies nicht der Fall, suchen die Stadt und der Leitungsträger gemeinsam nach einer Möglichkeit, um die Zusammenstellung der Daten und den Datentransfer möglichst kostengünstig zu ermöglichen; die Stadt leistet dem Leitungsträger eine angemessene Kostenerstattung, soweit dies nach den jeweils geltenden Vorgaben des Konzessionsabgabenrechts geboten ist.

IV. Allgemeine Abstimmungsgrundsätze

1. Kooperationsgebot

Die Stadt und alle Leitungsträger sind verpflichtet, zur Erreichung der unter A.I. beschriebenen Zielsetzungen an der erforderlichen baulichen und verkehrlichen Koordinierung der Bauvorhaben, die öffentliche Verkehrswege berühren, kooperativ mitzuwirken.

2. Planung und Abstimmung

Der Träger des jeweiligen Bauvorhabens hat die gesamte Planungsleistung für sein Vorhaben zu erbringen. Er hat insbesondere einen Trassierungsvorschlag zu erarbeiten und

die Konfliktfreiheit hinsichtlich bestehender Leitungen, Einbauteile und sonstiger Anlagen (Straßenausstattung, Entwässerung, Strom, Gas, Wasser, Fernwärme, TK-Leitungen, Schienenbahnen etc.) zu gewährleisten. Die Träger von Versorgungsleitungen (Strom, Gas, Wärme, Wasser) haben sich mit den jeweiligen Eigentümern oder Besitzern abzustimmen und Unbedenklichkeitsbestätigungen einzuholen.

Die Folgepflicht nach dem jeweils geltenden Wegenutzungsvertrag gegenüber Vorhaben, die die Stadt im öffentlichen Interesse durchführt und die eine Verlegung von Leitungen notwendig machen, bleibt unberührt.

3. Unbedenklichkeitsprüfung

Alle Leitungsträger sind verpflichtet, auf Antrag eines anderen Leitungsträgers oder sonstigen Konzessionsnehmers die Unbedenklichkeit eines Bauvorhabens zu prüfen und ggf. Unbedenklichkeitsbestätigungen auszustellen. Soweit die Stadt selbst Infrastrukturträger ist, stellt die zuständige Stelle der Stadt die Unbedenklichkeitsbestätigung aus.

4. Letztentscheidungsbefugnis

Die Letztentscheidungsbefugnis über die Lage der Leitungen und Anlagen im Straßenraum (Leitungskoordination) liegt bei der Stadt, die hierbei die berechtigten Belange aller Beteiligten berücksichtigt.

5. Komplexe Maßnahmen

Bei der Erschließung von Neubaugebieten und bei Maßnahmen im Bestand, die eine Neuordnung der Leitungsinfrastruktur erforderlich machen (komplexe Maßnahmen), legt die Stadt die Trassen durch verbindliche Querschnittspläne fest. Die verbindlichen Querschnittspläne ersetzen die konfliktfreie Trassenplanung durch den Leitungsträger.

V. Dynamisches Jahresbauprogramm

1. Fortlaufende Meldung und Aktualisierung der Bauvorhaben

Die Stadt und alle Leitungsträger sind verpflichtet, alle Bauvorhaben, die öffentliche Verkehrswege berühren, fortlaufend und unverzüglich direkt in BEM einzupflegen. Anzugeben sind

- die betroffene(n) Straße(n);
- die Art der Maßnahme;
- der voraussichtliche Realisierungszeitraum;
- die voraussichtliche Nettodauer der Maßnahme;
- die betroffene(n) Fläche(n).

Soweit bereits vorhanden, sollen zudem angegeben werden:

- die Person des Bauleiters;
- die möglichen Bauphasen;
- die möglichen verkehrlichen Auswirkungen;
- die Planunterlagen.

2. Bautechnische Koordination

Alle Leitungsträger sind verpflichtet, an einem jährlichen Prozess zur Abstimmung von Baumaßnahmen (Jahresbauprogramm) aktiv mitzuwirken. Im Rahmen dieses Prozesses fordert die Stadt zunächst alle Leitungsträger auf, binnen angemessener, von der Stadt festgelegter Frist folgende Angaben in BEM einzupflegen:

- Aktualisierung der bereits in BEM erfassten Maßnahmen;
- Erfassung aller neuen Maßnahmen;
- Prüfung und Erfassung von möglichen Koordinationsprojekten (Anschluss an Bauvorhaben anderer Leitungsträger, der Stadt oder sonstiger Baustellenverursacher).

Im Anschluss findet eine Besprechung des Jahresbauprogramms statt. Die Stadt erfasst alle Änderungen, die sich aus der Besprechung ergeben, und teilt den Beteiligten mit, welche ergänzenden Informationen die Leitungsträger beibringen müssen. Nach Eingang der

ergänzenden Informationen legt die Stadt die Einzelprojekte und die koordinierten Projekte – mit Ausnahme des konkreten Ausführungszeitraums – fest und teilt die Ergebnisse allen Beteiligten mit.

3. Verkehrliche Koordination

Im Rahmen der dynamischen verkehrlichen Koordination (BauKo) prüft die Stadt auf Grundlage der Ergebnisse der bautechnischen Koordination die zu erwartenden verkehrlichen Auswirkungen im Gesamtgefüge; dabei werden auch andere Bauvorhaben und Veranstaltungen berücksichtigt. Die Prüfung dient als Grundlage für die zeitliche Koordination der Projekte unter Berücksichtigung und Abwägung aller betroffenen Belange. Die Leitungsträger sind verpflichtet

- weitere Informationen, die zur Beurteilung der verkehrlichen Auswirkungen erforderlich sind (z. B. Bauzeit, Dimension der Baufelder, verkehrlichen Auswirkungen in den jeweiligen Bauphasen, belastbare Pläne in Lage und Querschnitt), nachzureichen;
- an den verkehrlichen Besprechungen teilzunehmen;
- in den Arbeitskreisen „Baukoordinierung“ für künftig absehbare Baustellenschwerpunkte mitzuwirken.

Die Ergebnisse der verkehrlichen Betrachtung werden allen Beteiligten mitgeteilt. Sie sind Grundlage für die Genehmigung und Umsetzung der einzelnen Baumaßnahmen.

VI. Prüfung einzelner Baumaßnahmen

1. Prüfung durch die Stadt

Baumaßnahmen, die die öffentlichen Verkehrswege berühren, werden vor Ihrer Durchführung von der Stadt darauf überprüft, ob sie die Ergebnisse der bautechnischen und verkehrlichen Koordination beachten (siehe oben B.V.2 und B.V.3), die Planungs- und Baugrundsätze wahren (siehe unten C.), nicht mit vorhandenen Leitungen und Anlagen der Stadt oder Dritter kollidieren und auch sonst mit wegebezogenen öffentlichen und privaten Belangen vereinbar sind. Die Prüfung durch die Stadt betrifft nur die wegerechtliche Zulässigkeit. Die Leitungsträger haben erforderliche öffentlich-rechtliche Genehmigungen (insbesondere nach Straßenverkehrsrecht, Wasserrecht und Naturschutzrecht) und

Zustimmungen Dritter selbständig und rechtzeitig einzuholen. Die Prüfung durch die Stadt erfolgt in den nachstehend dargestellten Genehmigungs- und Anzeigeverfahren.

2. Genehmigungs- und Anzeigepflichten

Grundsätzlich bedürfen alle Baumaßnahmen, die öffentliche Verkehrswege berühren, einer qualifizierten Genehmigung durch die Stadt. Mit den Baumaßnahmen darf erst nach Vorliegen der Genehmigung begonnen werden.

Bei Hausanschlussleitungen für Strom, Gas und Wasser, die auf kürzestem Weg vom öffentlichen Versorgungsnetz zum Hausanschluss verlaufen, genügt eine Kurzgenehmigung. Gleiches gilt für Anpassungsarbeiten an Schiebern, Schächten und ähnlichen Einbauteilen. Mit den Baumaßnahmen darf erst nach Vorliegen der Kurzgenehmigung begonnen werden.

Auf Antrag eines Leitungsträgers kann die Stadt eine befristete Genehmigung erteilen, wonach für Maßnahmen, die ausschließlich im Gehweg verlaufen, keine Auswirkungen auf die Fahrbahn haben, keine Sperrung der Fahrbahn erforderlich machen und eine von der Stadt festgelegte Länge nicht überschreiten, eine Aufgrabungsanzeige genügt. Mit den Baumaßnahmen darf frühestens drei Werktage nach Eingang der vollständigen Anzeige bei der Stadt begonnen werden.

2.1 Qualifizierte Genehmigung

Der Antrag auf Erteilung einer qualifizierten Genehmigung ist bei der Stadt in digitaler Form einzureichen oder – auf Anordnung der Stadt – direkt in BEM einzupflegen. Er muss folgende Angaben beinhalten:

- Betroffene Straße;
- Art der Maßnahme;
- Voraussichtlicher Realisierungszeitraum;
- Beschreibung der Bauweise (offen oder geschlossen);
- Bauleiter mit Kontaktdaten.

Dem Antrag muss ein Bestandsplan (im Maßstab 1:500) mit folgenden Inhalten beigelegt sein:

- alle vorhandenen Ver- und Entsorgungsleitungen einschließlich aller Hausanschlussleitungen im Bereich des Vorhabens;
- Grünanlagen und Bäume (Art und Beschrieb);
- Bauweise (offen oder geschlossen);
- Flurstücknummern der durch die Trasse belegten Grundstücke.

Soweit die Stadt nicht ausnahmsweise abgestimmte Querschnittspläne festgelegt hat (siehe oben B.IV.5), ist des Weiteren anzugeben bzw. einzureichen:

- konfliktfreier Trassenvorschlag (im Bestandsplan in rot eingezeichnet);
- Tiefenlage der geplanten Leitungen;
- Bei Querung vorhandener Leitungen, Einbauteile oder Schienenanlagen: Querschnittspläne im Maßstab 1:50 mit maßstäblicher Größendarstellung der Rohrquerschnitte und der Abstände zu vorhandenen Leitungen und Anlagen sowie der Tiefenlagen im Verhältnis zur Straßenoberfläche;
- Bestätigungen dritter Eigentümer vorhandener Leitungen, Einbauteile oder Schienenanlagen, dass der Trassenvorschlag aus ihrer Sicht unbedenklich ist (Unbedenklichkeitsbestätigungen); dies gilt nicht für Hausanschlussleitungen der Stadtentwässerung.

Die Stadt kann bestimmen, dass zusätzliche Unterlagen vorzulegen sind, die zur Beurteilung erforderlich sind.

Die Stadt kann die Genehmigung unter Beifügung von Nebenstimmungen (entsprechend § 36 Abs. 2 LVwVfG) erteilen, die zum Schutz Belangen erforderlich sind, die mit der Wegenutzung in einem inneren Zusammenhang stehen (wegebezogene Belange). Der Leitungsträger hat die Nebenstimmungen zu beachten.

2.2 Kurzgenehmigung

Der Antrag auf Erteilung einer Kurzgenehmigung ist bei der Stadt in digitaler Form einzureichen oder – auf Anordnung der Stadt – direkt in BEM einzupflegen.

Der Antrag muss folgende Angaben beinhalten:

- Betroffene Straße mit Hausnummer;
- Art der Maßnahme;
- Voraussichtlicher Realisierungszeitraum;

- Bauleiter mit Kontaktdaten;
- Ausführendes Bauunternehmen mit Kontaktdaten;
- Verantwortlicher für Verkehrssicherung mit Kontaktdaten.

Dem Antrag muss ein Verlegeplan im Maßstab 1:500 oder 1:250 mit Angabe der Flurstücknummern der durch die Trasse belegten Grundstücke beigelegt werden.

Die Stadt kann bestimmen, dass zusätzliche Unterlagen vorzulegen sind, die zur Beurteilung erforderlich sind. Die Stadt kann die Genehmigung unter Beifügung von Nebenstimmungen (entsprechend § 36 Abs. 2 LVwVfG) erteilen, die zum Schutz wegebezogener Belange erforderlich sind. Der Leitungsträger hat die Nebenstimmungen zu beachten.

Die Stadt kann auf Grund besonderer Umstände im Einzelfall, die eine sorgfältige Abstimmung unter den Leitungsträgern und/oder eine sorgfältige Prüfung durch Stadt notwendig machen, bestimmen, dass eine qualifizierte Genehmigung erforderlich ist.

2.3 Aufgrabungsanzeige

Die Aufgrabungsanzeige ist spätestens 3 Werktage vor Baubeginn bei den zuständigen Bauunterhaltungsbezirken in digitaler Form einzureichen oder – auf Anordnung der Stadt – direkt in BEM einzupflegen.

Die Anzeige hat folgende Angaben zu enthalten:

- Betroffene Straße mit Hausnummer;
- Art der Maßnahme;
- Voraussichtlicher Realisierungszeitraum;
- Bauleiter mit Kontaktdaten;
- Ausführendes Bauunternehmen mit Kontaktdaten;
- Verantwortlicher für Verkehrssicherung mit Kontaktdaten.

Der Anzeige muss ein Verlegeplan im Maßstab 1:500 oder 1:250 mit Angabe der Flurstücknummern der durch die Trasse belegten Grundstücke beigelegt sein.

Die Stadt kann bestimmen, dass zusätzliche Unterlagen vorzulegen sind, die zur Beurteilung erforderlich sind. Sie kann die zum Schutz wegebezogener Belange erforderlichen Anordnungen treffen. Auf Grund besonderer Umstände im Einzelfall kann die Stadt

bestimmen, dass eine Kurzgenehmigung oder eine qualifizierte Genehmigung erforderlich ist.

2.4 Gefahr im Verzug

Sofern Baumaßnahmen, insbesondere zur Behebung von Störungen, keinen Aufschub dulden (Gefahr im Verzug), ist eine qualifizierte Genehmigung nicht erforderlich. Stattdessen ist ein Antrag auf Kurzgenehmigung unverzüglich ein- bzw. nachzureichen.

VII. Koordinierungsrunde

Zur gebündelten Behandlung von Maßnahmen, Vorhaben und Planungen, die der Koordinierung bedürfen, findet regelmäßig – mindestens monatlich – eine Koordinierungsrunde statt. Ort und Zeit werden rechtzeitig im Voraus von der Stadt festgelegt und bekannt gegeben. Alle Leitungsträger sind verpflichtet, an der Koordinierungsrunde der Stadt teilzunehmen. Seitens der Stadt nehmen alle berührten Dienststellen teil.

VIII. Bündelung von Bauvorhaben

1. Minimierung von Straßenaufbrüchen

Jede Aufgrabung einer Verkehrsfläche beeinträchtigt die Lagerungsdichte, die Schichtenfolge und den Schichtenverbund der Verkehrsflächenbefestigung sowie den Verkehr und die Anlieger. Alle Leitungsträger und die Stadt selbst sind daher verpflichtet, notwendige Straßenaufbrüche durch Bündelung ihrer Vorhaben zu minimieren.

2. Anschluss an Bauvorhaben

Alle Leitungsträger haben im Rahmen des dynamischen Jahresbauprogramms die Möglichkeit und die Pflicht, sich an andere Bauvorhaben im Sinne der Koordinierung anzuschließen. Die Stadt gibt vor der Durchführung jeder städtischen Baumaßnahme im öffentlichen Verkehrsraum nochmals einen Hinweis an alle Leitungsträger, um Anschlussmöglichkeiten an das jeweilige Bauvorhaben aufzuzeigen (Benachrichtigungsverfahren). Schließlich kann der Anschluss an ein Bauvorhaben eines

anderen Leitungsträgers oder sonstigen Konzessionsnehmers noch anlässlich der Einholung von Unbedenklichkeitsbescheinigungen erfolgen.

3. Aufgrabungssperre

Wird ein öffentlicher Verkehrsweg aufgegraben, darf der betroffene Bereich grundsätzlich frühestens vier Jahre nach Abschluss der Wiederherstellungsmaßnahmen wieder aufgegraben werden (Aufgrabungssperre). Dies gilt nicht bei Vorhaben, die nur durch Aufgrabung des öffentlichen Verkehrswegs umgesetzt werden können, und deren Durchführung keinen Aufschub duldet (Gefahr im Verzug) oder deren Notwendigkeit nicht vorhersehbar war, so dass eine Anschlussmöglichkeit gemäß B.VIII.2 tatsächlich nicht bestanden hat.

IX. Bauausführung

1. Sicherung von Leitungen und Anlagen

Alle Leitungsträger sowie die Stadt selbst sind bei Baumaßnahmen im Bereich der öffentlichen Verkehrswege wechselseitig zur Rücksichtnahme verpflichtet. Fremde Leitungen und Anlagen sind nach den Angaben des jeweiligen Eigentümers zu sichern, zu schützen und gegebenenfalls wiederherzustellen. Der jeweilige Eigentümer ist bei Arbeiten, die seine Anlagen beeinträchtigen könnten, möglichst frühzeitig zu unterrichten, sofern nicht besondere Umstände ein sofortiges Handeln erforderlich machen; in diesem Fall ist die Unterrichtung umgehend nachzuholen.

Die Stadt kann die im Einzelfall zum Schutz vorhandener Leitungen, Anlagen, Bäume und Grünflächen erforderlichen Anordnungen treffen. Dies kann bereits im Zuge der Prüfung von Bauvorhaben nach B.VI. oder auch nachträglich erfolgen. Die Stadt kann erforderlichenfalls besonders schonende Bauausführungsverfahren oder Schutzvorkehrungen vorschreiben. Die sich daraus ergebenden Kosten hat der für die Bauausführung verantwortliche Leitungsträger zu tragen.

2. Schutz der öffentlichen Verkehrswege, der Anlieger und des Verkehrs

Die Bauarbeiten sind so durchzuführen, dass die Sicherheit nicht und die Leichtigkeit des Verkehrs in möglichst geringem Umfang beeinträchtigt werden. Durch die Bauarbeiten dürfen Zugänge zu angrenzenden Grundstücken sowie der Anliegerverkehr nicht mehr als unvermeidbar beschränkt werden. Die Anlieger der betroffenen Grundstücke sind rechtzeitig vor Baubeginn zu unterrichten.

Der Leitungsträger wird alle zum Schutz der öffentlichen Verkehrswege und des Straßenverkehrs erforderlichen Vorkehrungen treffen, insbesondere die Baustelle unter Beachtung der Auflagen der Stadt absperren und kennzeichnen. Auf Verlangen der Stadt organisiert der Leitungsträger einen Ortstermin.

Während der Durchführung der Maßnahme bis zur Abnahme bzw. – bei Maßnahmen, die lediglich der Aufgrabungsanzeige bedürfen – bis zum Zugang der Fertigstellungsbestätigung der Stadt beim Leitungsträger übernimmt der Leitungsträger die Verkehrssicherungspflicht. Alternativ kann der Leitungsträger das von ihm beauftragte Bauunternehmen mit der Übernahme der Verkehrssicherungspflicht beauftragen.

3. Wiederherstellung von Verkehrswegen und Anlagen

Nach Abschluss von Baumaßnahmen eines Leitungsträgers im Bereich der öffentlichen Verkehrswege hat der Leitungsträger die betroffenen Verkehrswege und Anlagen der Stadt (einschließlich Einbauten, Lichtsignalanlagen, Induktionsschleifen, Markierungen, Beschilderungen, Grünflächen etc.) nach Maßgabe der allgemeinen anerkannten Regeln der Technik wieder in den ursprünglichen Zustand oder, soweit mit der Stadt besondere Festlegungen vereinbart wurden, in den vereinbarten Zustand zu versetzen. Die Stadt kann hierzu – ggf. bereits im Zuge der Vorhabenprüfung nach B.VI. – Anordnungen treffen. Die Arbeiten dürfen nur von einer qualifizierten Fachfirma ausgeführt werden.

Im Fall der Bündelung von Bauvorhaben nach B.VIII. ohne Beteiligung der Stadt stimmen die Beteiligten mit der Stadt ab, wer für die Wiederherstellung nach B.IX.3 verantwortlich zeichnet.

Die Stadt ist berechtigt, die Wiederherstellung der betroffenen Verkehrswege und Anlagen ganz oder teilweise selbst zu übernehmen. Der Leitungsträger hat in diesem Fall der Stadt

die Wiederherstellungskosten maximal in der Höhe zu erstatten, in der diese Kosten bei der Wiederherstellung durch den Leitungsträger selbst anfallen würden. Im Fall gebündelter Bauvorhaben nach B.VIII. hat jeder Beteiligte den Anteil der Wiederherstellungskosten, die auf seine Baumaßnahme entfallen, zu erstatten. Der Kostenanteil wird nach den Regeln der Technik bestimmt.

Der Träger des Bauvorhabens teilt der Stadt die Fertigstellung der Baumaßnahme schriftlich mit. Baumaßnahmen, die einer qualifizierten Genehmigung oder einer Kurzgenehmigung bedürfen, bedürfen der Abnahme durch die Stadt. Hierzu wird ein gemeinsamer Abnahmetermin vereinbart. Die Ergebnisse werden protokolliert. Die Stadt nimmt die Baumaßnahme nur ab und übernimmt die Verkehrssicherungspflicht nur (wieder) auf sich, wenn keine wesentlichen Mängel erkennbar sind. Festgestellte Mängel sind vom Leitungsträger unverzüglich auf eigene Kosten zu beseitigen. Die Stadt setzt hierzu eine angemessene Frist. Bei wesentlichen Mängeln findet nach deren Beseitigung eine Nachabnahme statt. Im Fall des Verzugs ist die Stadt berechtigt, die Mängel auf Kosten des Vorhabenträgers beseitigen zu lassen. Etwaige Schadensersatzansprüche der Stadt bleiben unberührt.

Der Anspruch der Stadt auf Wiederherstellung des ursprünglichen Zustands, der Anspruch auf Erstattung der Wiederherstellungskosten und der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln verjähren jeweils in fünf Jahren. Die Frist beginnt bezüglich des Anspruchs der Stadt auf Wiederherstellung des ursprünglichen Zustands und des Anspruch auf Erstattung der Wiederherstellungskosten mit der Einstellung der Baumaßnahmen. Die Verjährung der Ansprüche, die sich aus einer mangelhaften Wiederherstellung ergeben, beginnt mit der Abnahme oder – bei Maßnahmen, die keiner Abnahme bedürfen – mit dem Zugang der Anzeige der Fertigstellung der Baumaßnahme bei der Stadt. Sechs Monate vor Ablauf der Gewährleistungsfrist ist auf Verlangen der Stadt eine gemeinsame Besichtigung der wiederhergestellten Verkehrswege, Grundstücke und Anlagen durchzuführen.

4. Information

4.1 BVI

Jeder Leitungsträger ist verpflichtet, an einem von der Stadt definierten Mailsystem teilzunehmen, über das wesentliche Informationen zum Bauablauf standardisiert weitergegeben werden (Baustellenverkehrsinformations-Mail – BVI). Insbesondere sind anzugeben:

- Empfänger;
- Vorgangsbezeichnung aus BEM;
- Beginn und Ende der Baumaßnahme, ggf. Bauphasenwechsel;
- Kontaktdaten der Verantwortlichen.

Weitere Details werden von der Stadt unter Beachtung der Verhältnismäßigkeit festgelegt und fortgeschrieben.

4.2 Anliegerinformation

Die Leitungsträger sind verpflichtet, die von einem Bauvorhaben betroffenen Anlieger rechtzeitig in einem von der Stadt definierten, standardisierten Format zu informieren. Die Stadt kann dieses Format an geänderte Erfordernisse anpassen.

4.3 Information der Öffentlichkeit

Die Stadt unterrichtet die Öffentlichkeit über die Bauvorhaben, die die Stadt selbst oder Leitungsträger im öffentlichen Verkehrsraum durchführen. Dies erfolgt über ein zentrales, internetgestütztes Mobilitätsportal und über mobile Softwareapplikationen („Apps“). Dort werden die Baumaßnahme samt Dauer und verkehrlicher Auswirkung sowie der Bauherr und eine qualifizierte Kontaktmöglichkeit für weitere Informationen aufgeführt. Der Leitungsträger stellt der Stadt die notwendigen Informationen über BEM zur Verfügung und benennt eine Kontaktmöglichkeit für Rückfragen aus der Öffentlichkeit. Die Stadt kann das Informationssystem an geänderte Erfordernisse anpassen.

C. Planungs- und Baugrundsätze

I. Allgemeines

Die Leitungsträger haben ihre Versorgungseinrichtungen im Einvernehmen mit der Stadt nach den jeweils gültigen, allgemein anerkannten Regeln der Technik und Vorschriften so zu planen, dass die öffentlichen Verkehrsflächen einschließlich der dazugehörigen Einrichtungen (z. B. Verkehrszeichen, Signalanlagen, Verkehrsbauwerke, Bäume) sowie die öffentlichen Abwasseranlagen möglichst wenig beeinträchtigt werden. Im Zuge der Erschließung neuer Baugebiete werden die Leitungsträger beim Bau ihrer Hauptleitungen die Anbindung der geplanten Neubebauung im Voraus baulich berücksichtigen.

II. Verlegung von Leitungen

Elektrizitäts- und Telekommunikationsleitungen einschließlich Steuerungskabeln dürfen grundsätzlich nicht in der Fahrbahn längs verlegt werden. Sie sind vorrangig in anderen Räumen (Gehweg, Radweg, Grünstreifen etc.) unterzubringen.

Sollen Leitungen quer zur Straße verlegt werden – insbesondere im Bereich von Kreuzungen –, sind die Baumaßnahmen in geschlossener Bauweise auszuführen, sofern nicht im Einzelfall die geschlossene Bauweise technisch unmöglich ist oder mit der offenen Bauweise auf Grund atypischer Umstände unzumutbar hohe Mehrkosten verbunden sind.

III. Gestaltung oberirdischer Einbauten

Oberirdischer Einbauten dürfen die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs nicht beeinträchtigen. Die Stadt kann hierzu im Einzelfall – soweit erforderlich – Vorgaben setzen, die der Leitungsträger zu beachten hat. Auf das Straßenbild ist angemessene Rücksicht zu nehmen. Oberirdische Einbauten sind regelmäßig zu reinigen. Rechtswidrige Parolen auf oberirdischen Einbauten sind unverzüglich zu beseitigen.

IV. Entwässerungseinrichtungen und Hauptleitungen

Die Trassen von Hauptleitungen sind räumlich konfliktfrei von Entwässerungseinrichtungen zu planen (konfliktfreie Planung). Das ist erfüllt, wenn die Hauptleitung soweit vom Entwässerungskanal abrückt oder durch Sicherungsmaßnahmen (z. B. Spundwände) gewährleistet ist, dass eine spätere Kanalauswechslung jederzeit ohne weitere Maßnahmen und Auflagen möglich ist. In Trassenanträgen für die Verlegung von Hauptleitungen sind die Abstandsmaße anzugeben. Erforderliche Sicherungsmaßnahmen sind darzustellen. Die Kosten notwendiger Sicherungsmaßnahmen hat der Träger der Hauptleitung zu tragen.

V. Fernwärme, Stadtentwässerung und Straßenbau

1. Verlegetiefe von Fernwärmeleitungen

Fernwärmeleitungen sind mit einer Regelüberdeckung von 120 cm (Oberkante Rohr) zu verlegen. Kommt es auf Grund der Verlegetiefe zu Höhenkonflikten mit anderen Leitungen, ist der Konflikt vorrangig unter den Trägern der in Konflikt stehenden Leitungen zu lösen. Ist dies nicht möglich, kann die Stadt eine Abweichung von der Regelverlegetiefe zulassen.

2. Querung von Abwasserkanälen und Fernwärmeleitungen

Soll eine Fernwärmeleitung einen Abwasserkanal (Misch- oder Trennsystem) queren, so ist bei der Querung ein lichtetes Abstandsmaß von 30 cm einzuhalten. Bei Unterquerungen ist ein lichtetes Abstandsmaß von 100 cm einzuhalten.

VI. Stillgelegte Anlagen

1. Entfernung stillgelegter Anlagen

Stillgelegte Leitungen einschließlich Einbauteilen sind vom dem jeweiligen Leitungsträger zu entfernen, soweit berechnete Interessen der Stadt dies erfordern oder in dem betreffenden Bereich ohnehin Baumaßnahmen durchgeführt werden. Eine Leitung gilt als stillgelegt, wenn sie seit mindestens einem Jahr nicht in Betrieb ist.

Berechtigte Interessen der Stadt machen die Entfernung insbesondere erforderlich,

- wenn stillgelegte Leitungen Bauvorhaben der Stadt behindern oder erschweren; in diesem Fall hat der Leitungsträger die Leitung zu entfernen oder der Stadt die (Mehr-) Kosten für die Entfernung der Leitung zu erstatten;
- wenn der Leitungsraum neu geordnet wird;
- wenn der verfügbare Raum im Untergrund knapp ist und anderweitig benötigt wird.

2. Verfüllung stillgelegter Rohrleitungen

Stillgelegte Rohrleitungen sind zu verfüllen. Die Stadt kann Ausnahmen zulassen, wenn mögliche negative Auswirkungen auf öffentliche Verkehrswege ausgeschlossen sind.

3. Altlastenprobleme

Bei der Stilllegung von Leitungen sind gesetzlich unzulässige Umweltrisiken zu vermeiden. Insbesondere ist bei ölsolierten Leitungen das Öl zu entfernen. Soweit gesetzlich unzulässige Umweltrisiken (fort-) bestehen, sind die Leitungen zu entfernen.

4. Mehrkosten und Haftung

Mehrkosten, die der Stadt durch stillgelegte und nicht entfernte Leitungen entstehen – insbesondere durch zusätzlich erforderliche Sicherungsmaßnahmen bei der Durchführung von Bauarbeiten – trägt der Leitungsträger.

Die haftungsrechtliche Verantwortung für die Belassung stillgelegter Leitungen im Straßenraum liegt beim jeweiligen Leitungsträger. Er stellt die Stadt von einer etwaigen Inanspruchnahme durch Dritte frei.

5. Dokumentation stillgelegter Leitungen

Der Leitungsträger hat Art und Lage stillgelegter Leitungen digital zu dokumentieren. Die Dokumentation ist der Stadt im Rahmen des Datenaustausches (B.III.) zu überlassen.

VII. Verkehrsgrün

1. Interessenlage

Straßenbäume und Grünflächen erfüllen im öffentlichen Straßenraum wichtige ökologische, städtebauliche und stadtgestalterische Funktionen. Die Raumbedürfnisse der Pflanzen – insbesondere die der Wurzeln von Straßenbäumen – können jedoch in Konflikt mit den

Trassen geraten, die die Leitungsträger für die Verlegung von Leitungen zur Ver- und Entsorgung benötigen. Bauarbeiten im Bereich von Bäumen können mit Mehraufwand verbunden sein. Die nachfolgenden Bestimmungen dienen dazu, Konflikten und Schäden vorzubeugen und den Mehraufwand für die Leitungsträger zu begrenzen.

2. Allgemeine Grundsätze

2.1 Rücksichtnahme- und Kooperationsgebot

Die Stadt – als Eigentümerin der Standortgrundstücke von Straßenbäumen – und die Leitungsträger sind wechselseitig zur Rücksichtnahme auf die (Nutzungs-)Interessen des jeweils anderen verpflichtet. Sie werden unter Beachtung des jeweils geltenden objektiven Naturschutzrechts einschließlich der jeweils geltenden Baumschutzsatzung der Stadt kooperieren, um ein möglichst konfliktfreies Nebeneinander von Verkehrsgrün – insbesondere von Straßenbäumen – und Leitungen zu ermöglichen.

2.2 Mindestabstände

Zur Konfliktvermeidung sind in der Regel Mindestabstände zwischen Leitungen und Bäumen einzuhalten. Die Mindestabstände betragen:

→ 2,5 m zwischen unterirdischen Versorgungsleitungen (für Strom, Gas, Wasser und Wärme) und Bäumen;

→ 3,5 m zwischen Abwasserkanälen und Bäumen.

Maßgeblich ist jeweils der horizontale Abstand zwischen der Stammachse und der Außenhaut der Versorgungsleitung bzw. des Abwasserkanals.

2.3 Vorsorge- und Schutzmaßnahmen

Die Stadt kann Standards für Vorsorge- und Schutzmaßnahmen, insbesondere für Wurzelbarrieren, festlegen. Sie stellt den Leitungsträgern die notwendigen Angaben und Unterlagen zur Verfügung. Über die im Einzelfall zweckmäßigen Vorsorge- und Schutzmaßnahmen stimmen sich Stadt und Leitungsträger ab. Die Umsetzung der Maßnahmen obliegt bei Ausführung von Leitungs- und Kanalarbeiten im Bereich vorhandener oder geplanter Bäume (C.VII.3) dem Leitungsträger, bei Baumpflanzungen im Bereich vorhandener oder geplanter Leitungen (C.VII.4) der Stadt. Bei der erstmaligen Bebauung von Gebieten, insbesondere bei der Umsetzung von Bebauungsplänen (C.VII.5),

soll die Umsetzung von Schutz- und Vorsorgemaßnahmen durch denjenigen erfolgen, der den geringsten Mehraufwand hat.

3. Leitungs- und Kanalarbeiten im Bereich vorhandener oder geplanter Bäume

3.1 Feststellung der Betroffenheit von Bäumen oder Grünflächen

Jeder Leitungsträger untersucht bei der Planung und vor der Durchführung von Baumaßnahmen, ob Bäume oder Grünflächen von der geplanten Maßnahme betroffen sein können. Das ist insbesondere der Fall, wenn

- Leitungsarbeiten außerhalb der Fahrbahn im Straßenbegleitgrün durchgeführt werden;
- Leitungsarbeiten außerhalb der Fahrbahn im Bereich der Krone vorhandener oder geplanter Straßenbäume (im ausgewachsenen Zustand) zuzüglich eines Radius von 1,5 m durchgeführt werden;
- Leitungsarbeiten innerhalb der Fahrbahn durchgeführt werden und Wurzeleinwuchs erkennbar ist.

Zur Feststellung der Betroffenheit von Bäumen oder Grünflächen erhebt der Leitungsträger die vorhanden oder geplanten Bäume sowie die Abgrenzungen der Baumscheiben und Grünflächen. Die Stadt stellt dem Leitungsträger auf Anfrage die erforderlichen, bei ihr vorhandenen Informationen, zur Verfügung.

3.2 Abstimmung mit der Stadt im Rahmen der Planung

Sind Bäume oder Grünflächen betroffen, stimmt der Leitungsträger die Planung seines Bauvorhabens – möglichst vor der Anmeldung der Maßnahmen in BEM – mit der Stadt ab. Er übermittelt der Stadt Pläne mit der Darstellung

- der vorhandenen und geplanten Zahl und Lage unterirdischer Leitungen;
- der Breite und Tiefe der Leitungsgräben;
- der Lage und des Maßes von Baustraßen sowie
- der vorhandenen und (soweit bekannt) geplanten Bäume.

Die Stadt stellt den Ist-Zustand der betroffenen Bäume fest und dokumentiert diesen. Bestehen Anhaltspunkte dafür, dass der Baum nicht standsicher ist oder die Standsicherheit durch die geplante Maßnahmen gefährdet werden könnte, untersucht und dokumentiert die Stadt auch die Standsicherheit.

Der Leitungsträger und die Stadt stimmen die Planung einschließlich der im Einzelfall erforderlichen Vorsorge- und Schutzmaßnahmen gemäß den nachfolgenden Bestimmungen ab. Soweit erforderlich, wird eine gemeinsame Trassenbegehung durchgeführt. Die Unterschreitung der Mindestabstände ist nur ausnahmsweise zulässig, wenn

- alternative Trassen nicht möglich oder wirtschaftlich unzumutbar sind und
- erhebliche Beeinträchtigungen der betroffenen Bäume durch Vorsorge- und Schutzmaßnahmen verhindert werden können.

Sollen Maßnahmen in Grünflächen durchgeführt werden, stimmen Leitungsträger und Stadt die Wiederherstellung bereits vor Durchführung der Baumaßnahme ab.

3.3 Schonende Bauausführung

Bei der Durchführung von Baumaßnahmen sind die Vorgaben der jeweils gültigen Baumschutzsatzung und der jeweils gültigen anerkannten Regeln der Technik (derzeit: RAS-LP 4 und DIN 18916) einzuhalten. Danach gilt insbesondere:

- Bei Aufgrabungen ist ein Mindestabstand zwischen der Grabenwand und der Außenkante des Baumstamms einzuhalten, der das Vierfache des Stammumfangs, mindestens jedoch 2,50 m, beträgt.
- Grabarbeiten im Wurzelbereich dürfen nur in Handarbeit oder mit Sauggeräten ausgeführt werden, soweit nicht im Einzelfall andere Vorgehensweisen verträglich sind und von der Stadt zugelassen werden.
- Ist Wurzeleinwuchs vor Durchführung der Baumaßnahme erkennbar, stimmt der Leitungsträger die erforderlichen Schutzmaßnahmen mit der Stadt bereits bei der Planung der Maßnahme ab.
- Werden beim Einbau von unterirdischen Leitungen unvorhergesehene Maßnahmen im Wurzelbereich erforderlich, ist dies der Stadt unverzüglich mitzuteilen und mit der Stadt abzustimmen.

3.4 Eingriffe in den Baumbestand

Leitungsträger dürfen in den Baumbestand, das Erscheinungsbild oder die natürlichen Funktionen eines Baumes nur eingreifen, wenn die rechtlichen Voraussetzungen – namentlich die nach § 3 der Baumschutzsatzung erforderliche Erlaubnis – vorliegen. Dies betrifft namentlich Entlastungsschnitte, Astentfernungen oder Baumfällungen.

Die leitungsgebundene Versorgung mit Strom, Gas, Wärme und Wasser und die Entsorgung von Abwasser sind Belange von überragendem öffentlichem Interesse. Die Stadt kann daher dann, wenn die Ver- und Entsorgung auf anderem Weg nicht oder nur unter unverhältnismäßiger Erschwerung gewährleistet werden kann und nicht besondere Umstände des Einzelfalls vorliegen, eine Erlaubnis nach der Baumschutzsatzung für notwendige Eingriffe in den Baumbestand, das Erscheinungsbild oder die natürlichen Funktionen eines Baumes nach der Baumschutzsatzung – ggf. unter Beifügung von Nebenbestimmungen – erteilen. Das ist in der Regel der Fall, wenn

- eine Leitungstrasse die Mindestabstände zu einem bestehenden Baum nicht einhält,
- eine alternative, die Mindestabstände wahrende Trassenführung nicht möglich oder wirtschaftlich unzumutbar ist und
- Schutzmaßnahmen zur Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen der betroffenen Bäume nicht möglich oder wirtschaftlich unzumutbar sind.

Über die Anordnung von Ersatzpflanzungen entscheidet die Stadt nach Maßgabe der Baumschutzsatzung. Genehmigungs- und Erlaubnisvorbehalte nach Landes- oder Bundesnaturschutzrecht bleiben unberührt.

Bei nicht geplanten, unaufschiebbaren Reparaturarbeiten (z. B. bei Havarien oder Störfällen) ist der Leitungsträger zur Abwendung unmittelbar drohender Gefahren für Personen und Sachen sowie zur Aufrechterhaltung der Ver- und Entsorgung ohne vorherige Erlaubnis berechtigt, notwendige Eingriffe in Baumbestände vorzunehmen. Die Stadt ist unverzüglich zu unterrichten.

4. Baumpflanzungen im Bereich vorhandener oder geplanter Leitungen

Beabsichtigt die Stadt, Baumpflanzungen (Neu- oder Nachpflanzungen) vorzunehmen, so verfährt sie wie folgt:

4.1 Untersuchung möglicher Auswirkungen

Die Stadt untersucht mögliche Auswirkungen auf vorhandene oder geplante Leitungen. Mögliche Auswirkungen sind anzunehmen, wenn sich die Leitungen im Bereich der Krone eines Baums (im ausgewachsenen Zustand) zuzüglich eines Radius von 1,5m befinden würden. Zur Überprüfung erhebt die Stadt den Leitungsbestand sowie die über BEM gemeldeten Bauvorhaben. Die Leitungsträger stellen der Stadt Leitungsauskünfte und

vorhandene Leitungspläne kostenfrei zur Verfügung. Soweit erforderlich, führt die Stadt in Abstimmung mit den Leitungsträgern geeignete Maßnahmen durch, um die Lage von Leitungen festzustellen (z. B. Erstellung von Suchschlitzen). Auf Grundlage der Untersuchungsergebnisse legt die Stadt die Baumstandorte fest.

4.2 Information der Leitungsträger

Sind gemäß C.VII.4.1 Auswirkungen auf Leitungen möglich, informiert die Stadt die betroffenen Leitungsträger. Sie

- übermittelt den Leitungsträgern einen Lageplan, in dem die geplanten Baumstandorte, die Abmessungen der Pflanzgruben sowie die Kronen mit Kreisringen von 2,5 m und 3,5 m Radius angegeben sind, so dass erkennbar ist, ob die Mindestabstände (C.VII.2.2) eingehalten sind;
- macht Angaben zur Wachstumsprognose für die Baumkronen und zum Wurzeltypus.

4.3 Abstimmung mit den Leitungsträgern über Schutzmaßnahmen

Auf Grundlage der übermittelten Informationen stimmen sich die Stadt und die betroffenen Leitungsträger über Art und Umfang von Maßnahmen ab, die zum Schutz der tangierten Leitungen / Kanäle einschließlich der zugehörigen Einrichtungen ergriffen werden sollen. Auf Wunsch der Stadt oder der Leitungsträger findet eine gemeinsame Begehung der Trassen statt. Die Abstimmung soll möglichst vor der Anmeldung in BEM stattfinden.

4.4 Unterschreitung der Mindestabstände

Die Mindestabstände (C.VII.2.2) können ausnahmsweise unterschritten werden, wenn

- die Mindestabstände weder durch Verschiebung von Leitungstrassen noch durch Verschiebung von Baumstandorten eingehalten werden können und
- die betroffenen Leitungsträger zustimmen. Die Stadt stimmt sich mit den Leitungsträgern über den Einbau von Wurzelbarrieren und / oder die zeitlich vorgezogene Sanierung, die Auswechslung oder Umlegung von Leitungen ab.

Ist vor der Pflanzung eines Baumes absehbar, dass spätere Arbeiten an Leitungen und Kanälen nicht ohne Eingriffe in den Wurzel- und Kronenbereich des Baumes möglich sein werden, kann die Stadt für den Fall, dass

- Arbeiten an Leitungen und Kanälen unabdingbar sind und
- nur bei einer Fällung des Baumes durchgeführt werden können

bereits im Rahmen der Abstimmung mit dem Leitungsträger über die Pflanzung des Baums eine Genehmigung der notwendigen Eingriffen in den Baumbestand unter dem Vorbehalt zusagen, dass

- die Erteilung der Genehmigung nach den zum Genehmigungszeitpunkt geltenden rechtlichen Vorgaben zulässig ist und
- bei der gebotenen Ermessensausübung keine besonderen Gesichtspunkte auftreten, die der Erteilung der Genehmigung entgegenstehen.

Eine entsprechende Zusage wird im Baumkataster der Stadt dokumentiert.

4.5 Verhältnis zur Folgepflicht

Die allgemeine Folgepflicht der Leitungsträger nach dem jeweiligen Wegenutzungsvertrag bleibt unberührt: Führt die Stadt die Pflanzung von Bäumen im Rahmen von größeren Maßnahmen durch, die im öffentlichen Interesse liegen und die Veränderungen am Straßenkörper beinhalten, müssen die Leitungsträger auf Verlangen der Stadt nach Maßgabe des jeweils gültigen Wegenutzungsvertrags ihre Leitungen verlegen.

4.6 Ausheben der Pflanzgruben

Beim Ausheben der Pflanzgruben ergreift die Stadt die notwendigen Maßnahmen, um Beschädigungen von Leitungen und zugehöriger Einrichtungen zu vermeiden. Werden Leitungen oder Bauteile aufgefunden, die gar nicht, nicht vollständig oder falsch in den Bestandsplänen enthalten sind, informiert die Stadt den betroffenen Leitungsträger und stimmt sich mit diesem über das weitere Vorgehen ab.

5. Bebauungsplanverfahren

Bei der Aufstellung von Bebauungsplänen wird die Abstimmung für das gesamte Baugebiet während des Planaufstellungsverfahrens durchgeführt. Die einzelnen Baumpflanzungen und Leitungsverlegungen bedürfen – soweit sie dem Bebauungsplan und den verbindlichen Querschnittsplänen (siehe B.IV.5) entsprechen – keiner erneuten Abstimmung. Bei Abweichungen vom Bebauungsplan ist gemäß C.VII.3 bzw. C.VII.4 vorzugehen.

D. Sonstiges

I. Boden- und Altlastenrisiko

Die Stadt steht für eine bestimmte Beschaffenheit des Untergrunds der öffentlichen Verkehrswege nicht ein, insbesondere nicht für die Freiheit des Untergrunds von Kampfmitteln. Die Benutzung der Verkehrsräume der Stadt erfolgt auf eigenes Risiko des Leitungsträgers. Bestehen Anhaltspunkte für das Vorliegen von Kampfmitteln, hat der Leitungsträger die Stadt unverzüglich zu unterrichten. Für die Beseitigung von Kampfmitteln gelten die gesetzlichen Regeln und Verwaltungsvorschriften (derzeit: VwV-Kampfmittelbeseitigungsdienst des Innenministeriums Baden-Württemberg v. 31.08.2013 – Az. 3.1115.8/227).

Sofern ein Leitungsträger als Handlungsstörer oder Zustandsstörer für eine schädliche Bodenveränderung oder Altlast i. S. d. § 2 Abs. 3, 5 BBodSchG verantwortlich ist, hat er die Stadt von der Inanspruchnahme als Zustandsstörer freizustellen.

II. Erweiterte Nutzungen des Straßenraums

Nutzungen des Straßenraums bedürfen, soweit sie über das jeweils eingeräumte Wegenutzungsrecht hinausgehen, der gesonderten Zustimmung der Stadt.

Einer gesonderten Zustimmung bedarf insbesondere die Verlegung von Leerrohren, die für den jeweiligen Versorgungszweck, dessen Verfolgung der Wegenutzungsvertrag ermöglichen soll, nicht erforderlich sind. Auf Verlangen der Stadt hat der Leitungsträger die Notwendigkeit von Leerrohren für seine Versorgungsaufgabe nachzuweisen. Die Lage und Belegung von Leerrohren ist digital zu dokumentieren. Die Dokumentation ist der Stadt im Rahmen des Datenaustausches (B.III.) zur Verfügung zu stellen.